



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCXXXIV. Kurfürst Joachim bestätigt der Stadt Salzwedel ihr altes Herkommen, sowohl in Bezug auf Erbtheilung, als auch rücksichtlich der Ausschließung von Bürgern Wendischer Abkunft von den Zünften, ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCXXXIV. Kurfürst Joachim bestätigt der Stadt Salzwedel ihr altes Herkommen, sowohl in Bezug auf Erbtheilung, als auch rücksichtlich der Ausschließung von Bürgern Wendischer Abkunft von den Zünften, am 4. Dezember 1527.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heyligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden hertzog, Burggraf zu Nurnberg Vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kunn öffentlich mit diesem briue, vor vns, vnser erben vnd nachkommen vnd sonst vor allermeniglich, Als vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Rathmann vnser alten vnd Newenstadt Soltwedel Vns glawblich vnd beweislich angetzaigt vnd vormeldet haben, Das sie aufz beweglichen billichen vrsachen Vnd sonderlich, so sie an den grenitzen vnser Landt gelegen, Statuta, Ordnung vnd gerechtigkeiten gehabt vnd In gebrauch hergebracht haben, Nemlich Wann zwe Elewte sich nach ordnung der heyligen Cristlichen kirchen vorelichen Vnd eins von dem andern an leybs erben vorstürbet, So vorerbet eins dem andern das gut, so sie samptlich gehabt vnd belessen haben, Also das die letzte person, so bey leben bleybt, des vorsturben freunden kein teylung geben dorffe. Desgleichen so zwey Elewte vorhanden vnd erben haben Vnd eins vnnter den zweyen Elewten In gott vorsturbe, muß das ander, so noch bey leben ist, So balde es sich weyter verelichen wil, denselben Irn beiderseits kindern die helffte seins guts Als vor Veterlich vnd Mütterlich erbtail hinaufs gestatten vnd geben, Damit dann die kinder von allem andern gut abgefondert sein sollen, Es were dann, das es In der Ehestiftung gebeyspracht oder anders beredt were worden. Vnd wann auch man oder fraw, welch sich zum andern Mal vorelichett vnd leybs erben forder gewinnen vnd hetten, Vnd darnach vater vnd Mutter der abgeteylten kinder vorsterben, Alsdann sollen die vorabgeteylten kinder mit den andern kindern der letzten geburt nicht zur teylung gehen, sonder damit halten, wie solchs vorberurt ist. Auch welch kind oder kinder bey vater vnd mutter, dieweyl sie bey dem leben elich beraten vnd aufgegeben worden, die sollen mit der mitgabe vnd Brawtschatz, so Inen mitgegeben, zufrieden sein vnd benügen daran haben, Es were dan sach, das es von beyder tail freuntschaften In der Ehestiftung also anders beredt vnd vorwart were worden. Vnd vns mit diemutiger fleißiger bett angefallen vnd erfucht, Ire gelegenheit, altherkommen vnd gebrauch zubetrachten Vnd sie dabey vnuorrucklich bleyben zu lassen, Die zubestettigen vnd zu Confirmiren mit erbietung, das sie vnd Ire nachkommen widerumb gegen andern vnsern vnnterthanen solchs In gleichem fall widerumb geben vnd nemen wolten; Das wir ansehen vnd erkannt haben solch Ire diemutige fleißige bett, Auch Ire gelegenheit, alten gebrauch vnd herkommen, Vnd denselben Bürgermeistern, Rathmannen, Werck vnd gemeinen beider vnser Stett Soltwedel vnd Irn nachkommen solch obgeschriebenen artickel der Erbschichtung vnd nicht weyter gnediglich nachgegeben, bestettigt vnd Confirmiret haben, Vnd thun das In der besten form, als es gescheen sol vnd mag, In kraft vnd macht dits briues, Setzen vnd wollen, das sie vnd Ire nachkommen Bey solchen alten gewonlichen Statuten, priuilegien; gebrauch vnd herkommen, Inmassen, wie obsteht, vnuorhindert vnd vnuorruckt vor Idermeniglich bleyben sollen. Wir, vnser erben vnd nachkommen Wollen sie vnd Ire nachkommen auch gnediglich dabey handthaben, schützen vnd schirmen, vnangesehen Jüngste vnd negste auffatzung vnd ordnung, so wir mit Rath vnserer landtschafft der Erbschichtung halben gemacht, doch derselben In den andern Artickeln gantz vnshedlich; Doch das sie vnd Ir nachkommen solchs Irn erbieten nach gein, den vnsern In gleichem fall also vnd nicht anders geben vnd nemen sollen. Vnd als vnser liebe

getrewen Burgermeister vnd Rathmann vnser Stett alten vnd Newen Soltwedel vns forder bericht haben, Das auß altem gebrauch vnd herkommen kein Burger dafelbs, so auß Wendischer Art von Vater oder Mutter geboren, In Rath vnd nachfolgenden wercken, Nemlich der Gewandschneider, Brawer, Goldschmide, Kramer, knackenhawer, Schumacher, Schneider, Tuchmacher, Becker, Kürfner, Schmede Vnd Lohgeruer genommen, Noch dieselben gewerck haben, besitzen noch gebrauchen mogen, wider heimlich noch offenbar, Vnd vns daruf diemutiglich gebeten, solch altherkommen gnediglich zu Confirmiren vnd zubestettigen, Das wir solchen alten gebrauch vnd gewonlich herkommen vnser herfschaft vnd gemeiner Statt zu gutt, wie obsteht, Confirmiret vnd bestettigt haben, Vnd thun das gegenwertiglich hirmitt, In krafft vnd macht dits briues, Vnd wollen ernstlicher meynung, Die bürger, so auß Wendischer art von Vater oder Mutter geboren, In den Rath beider vnser Stett Soltwedel nicht genommen, noch der obgeschriebenen werck gebrauchen sollen, Sonder es solteit fest vnwiderrufflich vnd vnuorbrechtlich, wie obsteht, gehalten werden, Vor vns, vnser Erben vnd sonst Idermeniglich vngehindert, Doch das gleichwol die Wende zu Bürger in vnser Statt Alt vnd Newen Soltwedell vfgewonnen vnd zu den andern handtwerken, Narung vnd handlungen, wie die gnant mugen werden, außerhalb der obgnanten werck, wie von alters herkommen, vnuerhindert zugebrauchen gestatt, vorgonnet vnd darbey von dem Rath gehandthabt werden sollen, Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt mit vnserm anhangenden Ingesiegel vrsiegel vnd geben zu Coln an der Sprew, am Mitwoch nach andree apostoli, Christi vnser lieben herrn geburt Taufent Fünfhundertt, Darnach Im Siebenvndtzwenzigsten Jare.

Thomas krull, decanus,
ex Commissione propria Ill. Principis Electoris.
vidit et examinavit.

Nach dem Original des Salz. Archives II, 1.

DCXXXV. Kurfürst Joachim bekundet, von dem Rathe zu Saltzwedel für etliche Begnadigung 200 fl. erhalten zu haben, am 28. Januar 1528.

Wir Joachim, von gottes gnaden Marggraff zw Brandenburgk, des heyligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfürst, zu Stettin, pommern, der Cassubien vnd wenden hertzogk, Burggraue zu Nurenberg vnd fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunth öffentlich vor vns, vnser erben vnd sonst Idermeniglich, das vns vnser Liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne Beide vnser Stett Saltzwedell etlicher begnadigung halben, so wir Inen gethan, zwey hundert gulden bewt dato entricht vnd vorgnugt haben, Sagen derhalben gemelten Rath beyder vnser Stett Saltzwedell solcher Summen vor vns, vnser erben sie vnd Ire nachkommen quid, ledig vnd losz, In crafft vnd macht dits briues. Zu urkunt mit vnserm zurückauffgedrucktem Secret besigelt vnd Gegeben zu Colenn an der Sprew, am Dinstag nach Conuersionis pauli, Anno etc. XXVIII.

Nach dem Original des Salz. Archives XXI, 18.